

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611 / 3

3 DS 16/ 0437

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems	öffentlich	22.11.2022
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	29.11.2022
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	13.12.2022

**Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach
§ 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)
hier: Neufassung der 'Stellplatzablöse Satzung' der Stadt Bad Ems**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Von den Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) der Stadt Bad Ems sowie des Hauptausschusses der Stadt Bad Ems wird eine Überarbeitung der 'Stellplatzablöse-Satzung' der Stadt Bad Ems angeregt.

Der Anpassung des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage auf ein aktuelles, ortsübliches Niveau wurde in den Gremien mehrheitlich zugestimmt. Zur Verbesserung der Übersicht der Geltungsbereiche der 'Stellplatzablöse-Satzung' der Stadt Bad Ems wird von Seiten der Bauverwaltung ebenfalls die Überarbeitung der Gebietszonen empfohlen.

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) wird für die Neufassung der Satzung der Stadt Bad Ems unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs der Geldbetrag je Stellplatz oder Garage für die einzelnen Gebietszonen (siehe Anlage) wie folgt empfohlen:

Gebietszone 1:	Kernzone	aktuell 6.391,16 Euro	neu: 6.500,-- Euro
Gebietszone 2:	restl. Bereich	aktuell 3.834,69 Euro	neu: 4.000,-- Euro

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Bad Ems über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO vom 07.08.1987 in der Fassung der Änderung vom 22.06.1995 wird beschlossen.

2. Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatz von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz oder Garage wie folgt festgelegt:

Gebietszone 1:	Kernzone	6.500,-- Euro
Gebietszone 2:	restl. Bereich	4.000,-- Euro

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister